

im Stehenden Gewerbe (§ 14 GewO)

Jeder, der ein stehendes Gewerbe aufnehmen, ummelden oder abmelden will, hat dies der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Ebenso gilt es für den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer Zweigstelle, die nicht selbstständig ist.

Wer muss das Gewerbe anzeigen, ummelden oder abmelden und welche Unterlagen sind mitzubringen?

Ein Einzelgewerbe ist durch den Gewerbetreibenden selbst anzuzeigen, umzumelden oder abzumelden. Dabei ist in jedem Fall ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung vorzulegen.

Eine Personengesellschaft ist durch den geschäftsführenden Gesellschafter anzuzeigen, umzumelden oder abzumelden.

Eine Kapitalgesellschaft ist durch den gesetzlichen Vertreter anzuzeigen, umzumelden oder abzumelden. Eine Kopie des Auszuges aus dem Handelsregister, dem Vereinsregister oder dem Genossenschaftsregister ist vorzulegen.

Gewerbeanmeldung

Als Gewerbe zählt jede selbstständige, erlaubte Tätigkeit, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und auf gewisse Dauer ausgeübt wird.

Ein weiteres Kriterium ist, dass die Tätigkeit im eigenen Namen ausgeübt wird und auf eigene Rechnung erfolgt.

Nicht als Gewerbe gelten Tätigkeiten in der Urproduktion (z.B. Fischerei, Land- und Forstwirtschaft) sowie sozial unwerte Tätigkeiten (z.B. Hellsehen), freie Berufe (z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater) oder weitere Tätigkeiten, die ein Hochschul-/Fachhochschulstudium voraussetzen.

Achtung:

Einige Tätigkeiten sind erlaubnispflichtig oder überwachungsbedürftig. Hierfür gelten besondere Bedingungen.

Gewerbeummeldung

Ein Gewerbe muss umgemeldet werden, wenn der Sitz des Unternehmens innerhalb der Gemeinde verlegt wird, sich der Gegenstand des Gewerbes ändert oder der Gegenstand des Gewerbes erweitert wird.

Gewerbeabmeldung

Ein Gewerbe muss abgemeldet werden, wenn der Sitz des Unternehmens in eine andere Gemeinde verlegt wird (Abmeldung in früherer Gemeinde und Anmeldung in neuer Gemeinde) oder der Betrieb des Gewerbes aufgegeben wird.